

München, Donnerstag den 30. Juli 1868

**Königlich Allerhöchste Verordnung,  
die Organisation der Gendarmerie in den Landestheilen diesseits des Rheins  
mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt München betreffend.**

**Ludwig II.**

**von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern,  
Franken und in Schwaben etc. etc.**

Wir haben die dermalen bestehenden Bestimmungen über die Gendarmerie einer zeitgemäßen Revision unterstellen lassen und verordnen nunmehr bezüglich der Gendarmerie in den Landestheilen diesseits des Rheins mit Ausnahme der Gendarmerie-Compagnie Unserer Haupt- und Residenzstadt München, was folgt:

**I. Abschnitt**

**Bestimmung, Stellung, Eintheilung, Rang und Vertheilung der Gendarmerie.**

**§ 1**

Die Gendarmerie ist im Allgemeinen bestimmt, die Civilbehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und in Handhabung der deßfalls bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen.

Eine Zuweisung von größeren oder kleineren Abtheilungen der Gendarmerie zur Armee findet in Zukunft weder in Friedens-, noch in Kriegszeiten weiter statt.

**§ 2**

Die Gendarmerie ist in Bezug auf Disciplin und übrige innere Verfassung militärisch organisirt und in personeller und disciplinärer Beziehung dem Kriegsministerium nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung untergeben.

Die Angehörigen der Gendarmerie sind als Militärpersonen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen.

In Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleitung ist die Gendarmerie unter den Regierungen, Kammern des Innern, und den Bezirksämtern dem Staatsministerium des Innern untergeordnet, zu dessen Wirkungskreise auch die Leitung der Gendarmerie in Bezug auf Oekonomie gehört.

**§ 3**

**Die Gendarmerie ist unter dem Oberbefehl des Gendarmerie-Corps-Commandos in Compagnien abgetheilt, welche den einzelnen Regierungsbezirken entsprechen.**

**Die Compagnien sind in Stationen abgetheilt; die sämtlichen Stationen eines Bezirksamtes bilden eine Brigade.**

**Das Corps-Commando besteht aus einem Oberstlieutenant oder Oberst als Commandanten, einem Oberlieutenant als Adjutanten, einem Regiments-Auditor, einem Regiments-Quartiermeister und dem erforderlichen Hilfspersonale.**

**Jede Compagnie wird von einem Major oder Hauptmann unter Beigabe eines und nur ausnahmsweise zweier Hilfsofficiere (Ober- oder Unterlieutenants) commandirt; derselben ist ein Beamter für die Oekonomie und das Rechnungswesen und das nöthige Hilfspersonal zugetheilt.**

**Abgesehen von diesem Hilfspersonale besteht die Mannschaft einer jeden Compagnie aus Oberbrigadieren, Brigadieren, Stationscommandanten und Gendarmen, welche sämtlich unberitten sind.**

**Jeder Station ist ein Brigadier oder ein Stationscommandant vorgesetzt; die am Sitze des Bezirksamtes befindliche Station wird jedoch von dem Oberbrigadier commandirt, welcher zugleich der Brigade des Amtsbezirkes vorgesetzt ist.**

#### **§ 4**

**Die Stärke einer jeden Compagnie wird von dem Staatsministerium des Innern bestimmt.**

**Die Stärke einer jeden Station hat mit Einschluß des Vorgesetzten nicht unter drei Mann zu betragen; unter besonderen Verhältnissen können hievon jedoch Ausnahmen eintreten.**

**Im Falle eines besonders dringenden Bedürfnisses können zum Gendarmeriedienste Liniensoldaten, welche hiezu auf Auffordern sich gemeldet haben, vorübergehend verwendet werden.**

**Die zum Gendarmeriedienste vorübergehend verwendeten Soldaten der activen Armee stehen wegen der während dieser Dienstleistung verschuldeten gemeinen und militärischen Verbrechen und Vergehen unter der Gerichtsbarkeit ihrer Heeresabtheilungen, in Disciplinar-Uebertretungen aber unter dem betreffenden Gendarmeriecommando.**

#### **§ 5**

**Die Gendarmen sind den Corporälen und die Brigadiere, welche in zwei Soldclassen sich theilen, den Sergeanten der Linie gleichgeachtet. Die Oberbrigadiere bestehen aus zwei Classen, von welchen die Oberbrigadiere II. Classe den Feldwebeln und die bei dem Corps- und den Compagnie-Commando's verwendeten Oberbrigadiere I. Classe den Junkern der**

**Linie gleichgeachtet sind; für die Oberbrigadiere II. Classe bestehen zwei Soldclassen.**

## **§ 6**

**Die Vertheilung der Gendarmerie und zwar sowohl die ständige, als die vorübergehende, wird von dem Staats-Ministerium des Innern bestimmt.**

**Die Regierungen, Kammern des Innern, sind jedoch ermächtigt, unter gleichzeitiger Anzeige an dieses Staats-Ministerium die Verstärkung einzelner Stationen, welche voraussichtlich die Dauer von drei Monaten nicht überschreitet oder aus Anlaß besonderer Verhältnisse alljährlich regelmäßig vorgekehrt wird, und bei Gefahr auf dem Verzuge auch die Verlegung bestehender oder die Errichtung neuer Stationen anzuordnen.**

**Die vorübergehende Verwendung der Mannschaft einer Compagnie zu Dienstleistungen in einem andern Compagnie-Bezirk kann, vorbehaltlich der Fälle des §§ 77 Absatz 2, nur von dem Staats-Ministerium des Innern angeordnet werden.**

## **II. Abschnitt**

**Zugang, Versetzung, Beförderung, Abgang, Wiedereintritt und Verehelichung**

### **I. der Officiere und Beamten**

## **§ 7**

**Ueber die Ernennung, Beförderung, Versetzung, Pensionirung oder Entlassung von Officieren und Beamten, sowie über deren Rückversetzung in die Armee wird von dem Kriegs-Ministerium nach Benehmen mit dem Staats-Ministerium des Innern Antrag an Uns erstattet.**

**Das Avancement der Officiere des Gendarmerie-Corps erfolgt durch das Kriegs-Ministerium nach vorgängigem Benehmen mit dem Staats-Ministerium des Innern unter Beachtung ihres in der activen Armee eingenommenen Rangverhältnisses nach den für die Officiere der letzteren geltenden Grundsätzen.**

**Versetzungen der Hilfsofficiere im Corps liegen in der Zuständigkeit des Corps-Commando's.**

## **§ 8**

**Die Ergänzung der Officiere des Corps erfolgt aus den Ober- und Unterlieutenants der verschiedenen Waffengattungen der Linie. Bei Besetzung erledigter Unterlieutenantsstellen werden Wir auf bewährte Oberbrigadiere und Brigadiere, welche sich für solche Stellen eignen und die Befähigung hiezu durch das Bestehen einer Prüfung nachgewiesen haben, Rücksicht nehmen.**

**Der Justizbeamte des Corps wird den Justizbeamten der Armee entnommen, für die übrigen Beamtenstellen im Corps sind Uns in Zukunft verdiente Oberbrigadiere oder Brigadiere,**

welche die Befähigung für solche Stellen besitzen, vorzugsweise in Vorschlag zu bringen.

## **§ 9**

**Die Officiere melden sich auf dem vorgeschriebenen Dienstwege um Versetzung in das Corps.**

**Die Voraussetzungen zu dieser Meldung sind eine active Dienstzeit als Officier von mindestens fünf Jahren, ein Lebensalter zwischen 25 und 36 Jahren, gute Conduite, erprobter zuverlässiger Charakter, höhere allgemeine Bildung und Feldkriegsdiensttauglichkeit.**

**Die definitive Versetzung eines Officiers aus der Linie in das Gendarmerie-Corps ist von einer probeweisen, sechsmonatlichen Dienstleistung abhängig und kann nach Umständen zugleich von dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden.**

## **§ 10**

**Den aus der Armee in das Gendarmerie-Corps übergetretenen Officieren und Beamten ist der Rücktritt in ihre frühere Waffengattung und beziehungsweise Dienstesbranche gestattet, sofern sie in personeller und dienstlicher Beziehung für den Heeresdienst noch geeignet erscheinen.**

**Unter denselben Voraussetzungen sind solche Officiere und Beamte, welche dem Dienste in dem Gendarmerie-Corps aus irgend einem Grunde nicht entsprechen, in die Armee zurückzuzusetzen.**

## **§ 11**

**Bezüglich der Verehelichung der Officiere und Beamten des Gendarmerie-Corps sind die einschlägigen, für die Armee bestehenden Bestimmungen maßgebend.**

## **II. der Mannschaft**

### **§ 12**

**Die Mannschaft ergänzt sich durch freiwilligen Zugang aus der Classe der Reservisten und der Landwehrpflichtigen, sowie derjenigen, welche ihre Gesamt-Dienstpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr erfüllt haben.**

**Bewerber um Aufnahme in das Corps, welche zur Zeit der Bewerbung im stehenden Heere dienen, melden sich auf dem Dienstwege um Aufnahme; alle übrigen Bewerber haben sich bei dem nächst gelegenen Compagnie-Commando zu melden.**

**Zur Meldung und Aufnahme in das Corps ist erforderlich, daß**

**1) der Bewerber seine Dienstpflicht in der activen Armee zurückgelegt hat;**

- 2) im Lebensalter von 24 bis 36 Jahren steht;
- 3) den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens genießt;
- 4) ledigen Standes ist;
- 5) Fertigkeit im Lesen besitzt, verständlich schreiben und in den vier Species rechnen kann;
- 6) starken gesunden Körperbau und gute natürliche Anlagen hat.

**Das Vorhandensein dieser Erfordernisse ist nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften genauest festzustellen.**

**Bewerber, bei welchen diese Erfordernisse nicht vollständig nachgewiesen sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.**

### **§ 13**

**Die Bewerber haben die erforderliche Ausbildung für den Dienst in einer Gendarmerie-Schule zu erlangen, insofern sie nicht früher mindestens ein Jahr lang zur Zufriedenheit im Corps gedient oder nicht einzelne derselben in Berücksichtigung ihrer nachgewiesenen Vorbildung von dem Besuche der Schule entbunden werden.**

**Das Corps-Commando bestimmt die jeweilig in die Gendarmerie-Schule aufzunehmenden Bewerber.**

**Bezüglich dieser Schulen sind die hiewegen erlassenen besonderen Bestimmungen maßgebend.**

### **§ 14**

**Die Aufnahme der Bewerber in das Corps und deren Zuthellung an die Compagnien steht dem Corps-Commando zu.**

**Die Aufnahme eines Gendarmen ist für die ersten, vom Tage des Dienstantrittes an sich berechnenden sechs Monate nur provisorisch; entspricht derselbe während dieses Zeitraumes nicht, so kann er ohne Weiteres von dem Corps-Commando entlassen werden.**

**Die Aufgenommenen werden eidlich verpflichtet, mit Montur und Armatur ausgerüstet, den Compagnie-Commandanten zugewiesen und von diesen auf die Stationen vertheilt.**

**Diejenigen, welche ihre Gesamtdienstzeit im stehenden Heere und in der Landwehr erfüllt haben, haben bei dem Eintritte in das Gendarmerie-Corps den für die Militärpersonen vorgeschriebenen Dienstzeit zu leisten.**

**Vorübergehend zum Gendarmerie-Dienste verwendete Liniensoldaten haben denselben**

**Diensteid, wie die Mannschaft des Gendarmerie-Corps zu leisten.**

## **§ 15**

**Versetzungen der Mannschaft von einer Station zu einer anderen müssen jederzeit auf die durch das Interesse des Dienstes unabweisbar gebotenen Fälle beschränkt bleiben und sind vorbehaltlich der Bestimmung des § 35 Abs. 3 in der Zuständigkeit des Corps-Commandos gelegen.**

## **§ 16**

**Die Beförderung zum Oberbrigadier I. Classe steht dem Kriegs-Ministerium im Benehmen mit dem Staats-Ministerium des Innern zu.**

**Die Beförderung zum Oberbrigadier II. Classe und zum Brigadier ist in der Zuständigkeit des Corps-Commandos, die Ernennung zum Stations-Commandanten und die Enthebung von dieser Function in der Zuständigkeit des Compagnie-Commandos gelegen.**

## **§ 17**

**Der Austritt aus dem Corps erfolgt, abgesehen von dem Falle des § 14 Abs. 2,**

- 1) durch freiwilligen Abgang,**
- 2) durch Entlassung wegen Dienstesuntauglichkeit, mit oder ohne Pensionsbezug;**
- 3) durch Entlassung aus dienstlichen oder disciplinären Gründen;**
- 4) durch Entlassung zur Strafe oder als Straffolge.**

**Die Mannschaft hat eine Dienstzeit im Corps auf eine bestimmte Zeitdauer nicht zu übernehmen und kann deßhalb ihren Austritt jederzeit nachsuchen. Der Gesuchsteller hat die Bewilligung hiezu längstens binnen 6 Wochen zu erhalten, wenn er in keiner Untersuchung befangen ist und dem Aerar nichts schuldet. Die Gesuche um Bewilligung zum Austritte werden von dem Corps-Commando beschieden**

**Die Entlassung wegen Dienst-Untauglichkeit hat sich auf das Pensions-Regulativ zu gründen und wird von dem Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Kriegsministerium verfügt.**

**Die Entlassung zur Strafe oder als Straffolge tritt nur auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses oder in dem Falle ein, wenn das Corps-Commando sie durch ein Disciplinar-Erkenntniß als Strafe ausspricht.**

**Kann auf die Entlassung als Strafe nicht erkannt werden, sind jedoch allgemeine dienstliche oder disciplinäre Gründen vorhanden, welche die Entfernung des betreffenden Unterofficiers oder Gendarmen aus dem Gendarmerie-Dienste fordern, so hat das Corps-Commando auf Entlassung aus dem Corps Beschluß zu fassen.**

**Gegen diesen Beschluß steht dem Beteiligten binnen einer Frist von 3 Tagen, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, das Recht der Beschwerde auf dem Dienstwege zu, welche von dem Kriegsministerium beschieden wird.**

**Die Einlegung der Beschwerde gegen einen auf Entlassung lautenden Disciplinarbeschluß äußert keine aufschiebende Wirkung und zieht demnach die Suspension vom Dienste und von sämtlichen Bezügen sofort nach sich.**

**Die aus dem Corps freiwillig Ausgetretenen können in dasselbe wieder aufgenommen werden, wenn ihnen die durch § 12 Abs. 3 für die Meldung zur Aufnahme festgesetzten Erfordernisse zur Seite stehen.**

### **§ 18**

**Die dienstliche Bewilligung zur Verehelichung ist von der Mannschaft auf dem Dienstwege nachzusuchen und wird von dem Staatsministerium des Innern und zwar bezüglich der der activen Armee noch angehörigen Unterofficiere und Gendarmen nach Benehmen und mit Einverständnisse mit dem Kriegsministerium ertheilt.**

**Dieselbe ist nicht zu versagen, wenn**

- 1) der Gesuchsteller mindestens 5 Jahre ununterbrochen und zur Zufriedenheit im Corps dient und außer der Unbescholtenheit der Braut ein in seinem oder seiner Braut selbstständigen Eigenthume befindliches Vermögen von eintausend Gulden nachweist;**
- 2) die Zahl derjenigen, welche bereits verheirathet sind oder die Verehelichungs-Bewilligung erlangt haben, den sechsten Theil des jeweilig festgesetzten Sollstandes der Mannschaft vom Oberbrigadier abwärts nicht überschreitet.**

**Bei Bescheidung der Verehelichungsgesuche der der activen Armee noch angehörigen Unterofficiere und Gendarmen bleiben zugleich die militärdienstlichen Normen vorbehalten.**

## **III. Abschnitt - Uniformirung, Bewaffung und Gradauszeichnung**

### **§ 19**

**Die Uniformirung und Bewaffung der Gendarmerie wird auf den von dem Kriegsministerium nach Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern erstatteten Antrag von Uns bestimmt und richtet sich im Einzelnen nach den von diesen beiden Staatsministerien erlassenen Adjustirungs-Vorschriften.**

### **§ 20**

**Die Officiere und Beamten des Corps haben die Gradauszeichnung der Officiere und Beamten gleichen Ranges in der Linie, die Oberbrigadiere I. Classe jene der Junker, die Oberbrigadiere II. Classe jene der Feldwebel, die Brigadiere jene der Sergeanten und die Gendarmen jene der Corporäle zu tragen.**

**Die Stations-Commandanten unterscheiden sich von den Gendarmen durch eine Einfassung von gelber Borte an den Aufschlägen der Aermel.**

**Die zum Gendarmeriedienste vorübergehend verwendeten Liniensoldaten erhalten als Erkennungszeichen einen mit der Umschrift „Gendarmerie“ versehenen Schild von Messing, welchen sie auf der Brustseite ihres Waffenrockes oder Mantels zu tragen haben.**

#### **IV. Abschnitt - Gagen, Löhnungen und sonstige Bezüge**

##### **§ 21**

**Die Gagen und sonstigen ständigen Bezüge der Officiere und Beamten werden von Uns und die denselben bei Dienstreisen gebührende Entschädigung von dem Staatsministerien des Innern im Benehmen mit dem Kriegsministerium festgesetzt.**

**Bezüglich der Umzugs- und Executions-Gebühren der Officiere und Beamten gelten die für die Armee bestehenden Bestimmungen.**

**Officiere der Linie, welche im Gendarmerie-Corps probeweise Dienst leisten, erhalten die vollen Bezüge der Gendarmerie-Officiere.**

##### **§ 22**

**Officiere, welchen ein Pferd im Dienste und erweislich ohne ihr Verschulden zu Grunde geht, erhalten für dasselbe eine dem ermittelten Werthe entsprechende Entschädigung; bei der Bestimmung der letzteren ist jedoch der Pferd-Gratificationsbetrag, welchen der Betreffende vom Tage des Erwerbes des zu Grunde gegangenen Pferdes an bereits bezogen hat, in Abrechnung zu bringen.**

##### **§ 23**

**Der Sold, der Oekonomie-Beitrag und das Monturgeld der Gendarmerie vom Oberbrigadier abwärts, sowie die Functionszulage der Stations-Commandanten werden von Uns bestimmt.**

**Den zum Gendarmeriedienste vorübergehend verwendeten Liniensoldaten gebührt der Sold und Oekonomie-Beitrag eines Gendarmen.**

**Gendarmen, welche zur Stellvertretung eines Brigadiers oder Stations-Commandanten verwendet werden, erhalten die für die Stations-Commandanten festgesetzte Zulage, Briadiere, welchen die Stellvertretung eines Oberbrigadiers übertragen ist, erhalten hiefür eine von dem Staats-Ministerium des Innern zu bestimmende Zulage.**

##### **§ 24**

**Die Oekonomie-Beiträge sind zum Ankaufe des nöthigen Beleuchtungs- und Beheizungs-Materials, des Strohes zum Auffüllen der Strohsäcke, zur Bestreitung der Schreibmaterialien**

**und der Kosten für Reinigung der Locale und Bettwäsche, sowie für die übrigen kleineren häuslichen Bedürfnisse der Mannschaft bestimmt.**

**Für die Art und Weise der Verwendung derselben sind die hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen maßgebend.**

## **§ 25**

**Die Mannschaft erhält auf den Stationen freies Quartier und die erforderlichen Fournituren. Den Verheiratheten gebührt der Localgenuß für sich, ihre Frauen und Kinder; dieselben sind der Localordnung unterworfen.**

**Die Mannschaft hat für ihre Verpflegung selbst zu sorgen; die Unverheiratheten sind zur gemeinschaftlichen Menagierung verpflichtet und haben ihre Kost in der Regel selbst zu bereiten oder durch sich hierzu eignende Personen bereiten zu lassen.**

**Für Stationen, deren örtliche Verhältnisse die gemeinschaftliche Menagierung nicht gestatten, kann von dem Compagnie-Commando der Bezug der Menage aus einem Gast- oder Speisehause bewilligt werden.**

**Muß die Mannschaft im Dienste über Nacht von ihren Stationen entfernt sein, so hat dieselbe, insofern sie nicht in dem Locale einer anderen Station untergebracht werden kann, keinen Anspruch auf freies Quartier und hat ihre Verpflegung baar zu bezahlen.**

## **§ 26**

**Die Monturen werden aus den Monturgeldern angeschafft und unterhalten. Jeder Mann empfängt ein Monturbuch, welches dessen Monturguthaben oder Schuld enthält und bei dem Compagnie-Commando halbjährig berichtet und bestätigt werden muß.**

**Die Bewaffnung und Ausrüstung der Mannschaft, sowie die Unterhaltung der dazu gehörigen Gegenstände wird aus dem Gendarmerie-Etat bestritten.**

## **§ 27**

**Erkrankte Oberbrigadiere, Brigadiere, Stations-Commandanten und Gendarmen, sowie deren erkrankte Frauen und Kinder werden in die ihrem Stationsorte zunächst gelegenen Militärkrankenhäuser aufgenommen und daselbst gleich den Angehörigen des Heeres gepflegt.**

**Die Vergütung der Kost und des Trunkes ist nach dem für die Armee bestehenden Regulative aus dem Solde des Erkrankten, beziehungsweise des Ehemannes oder Vaters, zu leisten; für Regiekosten darf denselben eine Aufrechnung nicht gemacht werden. Die Kosten für Medicamente, Bandagen u.s.w., sowie die Begräbnißkosten fallen nach den für die Armee regulirten Preisen dem Gendarmerie-Etat zur Last.**

**Soweit wegen Aufnahme der im Abs. 1 genannten Personen Vereinbarungen mit Civil-krankenhäusern bestehen, erfolgt die Aufnahme der Erkrankten in das betreffende Civil-krankenhaus; die Tragung der erlaufenden Kosten bemißt sich nach dem Absatze 2.**

**Die ärztliche Behandlung der wegen zu großer Entfernung oder wegen eines sonstigen triftigen Grundes nicht in einem Civil- oder Militärkrankenhause untergebrachten Mannschaft, Frauen und Kinder zählt zu den amtlichen Verpflichtungen des für den betreffenden Bezirk aufgestellten öffentlichen Arztes. Ist jedoch der Wohnsitz des letztern mehr als zwei Stunden von dem einschlägigen Stationsorte entfernt, so ist die ärztliche Behandlung einem näher wohnenden praktischen Arzte oder Wundarzte zu übertragen, welchem die regulativmäßigen Gebühren für die stattgehabte Behandlung aus dem Gendarmerie-Etat bezahlt werden.**

## **§ 28**

**Die Mannschaft hat bei den auf eigenes Ansuchen oder in Folge ihres Verschuldens stattfindenden Versetzungen von einer Station oder Compagnie zu einer anderen keinen Anspruch auf Vergütung der hiedurch gehabten Auslagen, erhält aber für die letzteren eine angemessene Entschädigung aus dem Gendarmerie-Etat, wenn die Versetzung ohne eigenes Nachsuchen oder Verschulden aus dienstlichen Gründen erfolgt ist.**

**Den neuzugegangenen Gendarmen wird beim Abgange auf die Stationen die reglementäre Marschverpflegung verabreicht.**

## **§ 29**

**Die in besonderen Fällen außerhalb ihres Patrouillen-Bezirks vorübergehend commandirte Mannschaft erhält auf die Dauer der Abwesenheit vom Stationsorte, falls diese mehr als 24 Stunden beträgt, eine tägliche Zulage und bei sonstigen dienstlichen Verrichtungen, mit welchen ein Uebernachten außerhalb der Station unvermeidlich verbunden ist, eine Entschädigung für das Uebernachten.**

**Diese Zulagen und Entschädigungen werden nach Maßgabe der näheren Verhältnisse von dem Staatsministerien des Innern festgesetzt.**

**Die Executions-Gebühren der Mannschaft, von welchen der vierte Theil dem Unterstützungsfonde zufällt, richtet sich nach den einschlägigen für die Armee bestehenden Bestimmungen.**

**Ueberfahrts- und ähnliche besondere der Mannschaft bei Ausübung ihres Dienstes erwachsende Auslagen werden aus dem Gendarmerie-Etat vergütet.**

**Außerdem hat die Mannschaft für dienstliche Verrichtungen innerhalb ihres Patrouillen-Bezirktes besondere Gebühren vom Staate oder von Privaten nur in jenen Fällen zu beanspruchen, in welchen etwa solche von dem Staatsministerien des Innern ausdrücklich bewilligt sind.**

## **§ 30**

**Die Compagnie-Commandos haben die der Mannschaft zukommenden besonderen Zulagen, Entschädigungen und Gebühren zu liquidiren und deren Anweisung und Ausbezahlung zu veranlassen.**

**Die Ausbezahlung an die Mannschaft hat mit dem monatlichen Solde zu erfolgen, die unmittelbare Erhebung durch die Mannschaft ist unzulässig.**

## **§ 31**

**Die Bestimmung und Verwendung der für das Gendarmerie-Corps bestehenden besonderen Fonde richtet sich nach denn einschlägigen hierüber bestehenden Vorschriften.**

## **V. Abschnitt**

### **Verhältniß der Gendarmerie zu den Civil- und Militärbehörden**

## **§ 32**

**Die Gendarmerie-Officiere stehen zu den Civilbehörden nicht in subordinirten Verhältnisse, sondern sind als solche, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 34, ausschließlich ihren militärischen Vorgesetzten untergeordnet.**

**Die Mannschaft vom Oberbrigadier abwärts dagegen steht in Bezug auf ihre Dienstleistungen, deren Anordnung und Ausführung ausschließlich unter den Polizei-Stellen und Behörden.**

**Ueber das Verhältniß der Gendarmerie-Mannschaft zu den Justizbehörden enthält der § 36 Abs. 2 die nähere Bestimmung.**

## **§ 33**

**Dem Staatsministerien des Innern stehen die oberste Leitung des Gendarmeriedienstes, die Erlassung der erforderlichen allgemeinen Anordnungen, die Leitung des Gendarmerie-Corps in Bezug auf Oekonomie und in den übrigen Beziehungen die durch gegenwärtige Verordnung bestimmten Befugnisse zu.**

## **§ 34**

**In der Zuständigkeit der Regierungen, Kammern des Innern, ist die obere Leitung des Gendarmeriedienstes im Regierungsbezirke gelegen; dieselben haben zugleich diejenigen Geschäfte der Oekonomie zu besorgen, welche ihnen von Seite des Staatsministeriums des Innern zugewiesen werden. Den bezüglich solcher Geschäfte der Oekonomie von den Kreisstellen erlassenen Anordnungen haben die Gendarmerie-Officiere nachzukommen.**

**Die Regierungen, Kammern des Innern, sind ermächtigt, in wichtigen Fällen Officiere der Compagnie des Regierungsbezirkes zur persönlichen Anführung eines Commando's oder zu sonstigen denselben obliegenden Dienstleistungen (§§ 45, 50 und 51) abzuordnen. Die**

**Gendarmerie-Officiere haben in solchen Fällen den näheren Anordnungen der abordnenden Kreisstelle pünktlich Folge zu geben.**

### **§ 35**

**Das Bezirksamt bildet die Civildienstbehörde der Gendarmerie-Mannschaft seines Bezirkes und hat den Dienst unter Beziehung des Oberbrigadiers zu leiten.**

**Dasselbe ist in Folge dessen befugt, die Mannschaft in ihrer Dienstführung unmittelbar mit Anweisungen zu versehen, sie, wo sie gefehlt hat, zu belehren und zurecht zu weisen, sowie darauf zu halten, daß jeder einzelne Mann mit seinen Berufspflichten immer bekannter werde. Die Mannschaft ist verpflichtet, den Anordnungen des Bezirksamtes unbedingt Folge zu leisten.**

**Das Bezirksamt hat über die Mannschaft seines Bezirks keinerlei Strafrecht, ist aber befugt, falls Zurechtweisungen fruchtlos geblieben sind oder bei Ungehorsam oder Verletzung der ihm schuldigen Achtung und Folgsamkeit die disciplinäre Bestrafung zu veranlassen, sowie nach Umständen auf Abberufung des Betreffenden anzutragen. Ist die Schuld erwiesen, so muß der betreffende Mann zur Strafe gezogen werden; nicht minder ist dem Antrage auf Abberufung stattzugeben, wenn demselben auch die Regierung, Kammer des Innern, zustimmt.**

### **§ 36**

**Alle anderen als die der Gendarmerie unmittelbar vorgesetzten Civilbehörden haben, wenn sie der Dienstleistung der Gendarmerie bedürfen, mit Ausnahme der Fälle, in welchen Gefahr auf dem Verzuge steht, ihre Requisition an das einschlägige Bezirksamt zu richten. Letzteres ist verpflichtet, einer solchen Requisition vollständig zu entsprechen, wenn die requirirte Dienstleistung zu den Obliegenheiten der Gendarmerie gehört.**

**Die Requisitionen der Justizbehörden in strafrechtlichen Sachen werden jedoch, wie bisher, unmittelbar an die Gendarmerie gerichtet, auch wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge steht.**

### **§ 37**

**Der Wirkungskreis des Kriegsministeriums bezüglich der Gendarmerie bemißt sich nach den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung.**

### **§ 38**

**Die militärische Aufsicht über die Gendarmerie wird ausschließend von ihren Militär-Vorgesetzten geführt.**

**Die Gendarmerie ist deßhalb anderen Militärbefehlshabern nicht unterstellt, hat jedoch an den Sitzen der Landwehrbezirks-Commandos, in Garnisonsorten und Festungen zur Ausübung der militärischen Polizei, insoweit als hiedurch die ihr zugewiesenen Civildienstleistungen nicht beeinträchtigt werden, mitzuwirken und hiebei die von den Militärbefehlshabern bezüglich der militärischen Polizei ausgehenden Befehle zu befolgen.**

## **§ 39**

**Die Gendarmerie steht, wenn sie gemeinschaftlich mit den von der zuständigen Civilbehörde zur Assistenzleistung bei Erhaltung der inneren Sicherheit oder der gesetzlichen Ordnung aufgebottenen Linientruppen Dienste zu leisten hat, unter den Befehlen der Militärbehörde. Das Commando der einzelnen vereinigten Abtheilungen gebührt dem Officier des höheren Grades und bei gleichen Graden dem älteren im Dienste, ohne Unterschied, ob er in der Linie oder in der Gendarmerie dient, bei kleineren von Officieren nicht befehligten Abtheilungen aber dem in der Charge höheren, beziehungsweise im Dienste älteren Unterofficier.**

**Der das Commando führende Linien-Officier oder Unterofficier ist jedoch verpflichtet, die Anträge des Gendarmerieführers zu berücksichtigen.**

## **§ 40**

**Die sämmtlichen Militär-, Civil- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, die Gendarmerie und die einzelnen Mitglieder derselben auf deren Ersuchen in Ausübung ihrer Dienstespflichten kräftigst zu unterstützen und ihnen bis zur Aufrechthaltung ihres Ansehens und zur Erreichung ihrer Bestimmung nöthige Hilfe unweigerlich und augenblicklich zu gewähren. Die Ortspolizeibehörden haben insbesondere noch der Gendarmerie-Mannschaft von vorgefallenen Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sofortige Mittheilung zu machen und derselben alle Aufschlüsse zu geben, welche ihr die Erfüllung ihrer Dienstesobligationen erleichtern können.**

**Die Gendarmerie ist gehalten, den sämmtlichen genannten Behörden, sowie den Linientruppen aller Gattungen und Grade gegenüber, jederzeit ein anständiges und dienstförderndes Benehmen zu beobachten und hat ein solches auch von denselben zu erwarten.**

## **§ 41**

**Die Vorladung der Gendarmerie-Mannschaft erfolgt von Seite der Civil- und Militärbehörden in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Angelegenheiten unmittelbar an den betreffenden Mann; die vorladende Behörde hat aber vorgängig die Civildienstbehörde so rechtzeitig von der geschehenen Vorladung zu verständigen, daß letztere noch die erforderlichen Anordnungen bezüglich des Ersatzes der Vorgeladenen treffen kann. Eine Ausnahme hievon ist nur in den allerdringendsten Fällen gestattet. In Fällen dieser Art hat jedoch wo möglich gleichzeitig mit der Ladung die Benachrichtigung der Civildienstbehörde zu erfolgen.**

## **VI. Abschnitt - Disciplin und Gerichtsstand**

### **§ 42**

**Die Disciplin über die Angehörigen des Gendarmerie-Corps wird unter dem Oberbefehle des Corps-Commandanten in jeder Compagnie von deren Commandanten und unter diesem von den Hilfsofficieren, den Oberbrigadieren, den Brigadieren und Stations-Commandanten nach militärischen Grundsätzen erhalten und bemißt sich im Einzelnen nach den Disciplinavorschriften.**

## § 43

Die Officiere, Beamten und die gesammte Mannschaft des Gendarmerie-Corps sind in gemeinen und militärischen Strafsachen der Militärgerichtsbarkeit mit demselben Instanzenzuge, wie das Linienmilitär, unterstellt.

Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten über die Angehörigen des Gendarmerie-Corps richtet sich nach dem Gesetze vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend. Die in den §§ 4, 5, 7 und 8 dieses Gesetzes angeführten Befugnisse und Verpflichtungen sind, bezüglich der dem Corps-Commando unmittelbar untergebenen Gendarmerieangehörigen dem Corps-Commandanten, bezüglich der übrigen aber den einschlägigen Compagnie-Commandanten zugewiesen.

In den Fällen, in welchen die Zuziehung eines Auditors gesetzlich vorgeschrieben oder sonst erforderlich ist, obliegt diese Function den Commandantschafts-Auditoren.

## § 44

Die Civildienstbehörde ist befugt, bei vorkommenden Dienstes- oder gemeinen Verbrechen oder Vergehen der ihr untergebenen Mannschaft in dringenden Fällen auf Grund vorläufig gepflogener Erhebungen dem Betreffenden bis zur Entscheidung der zuständigen Militärbehörde die Ausübung aller Dienstesverrichtungen zu untersagen und denselben aus dem Stationslocale zu entfernen. Die Civildienstbehörde ist verpflichtet, in einem solchen Falle dem Compagnie-Commando die gepflogenen Erhebungen ohne Verzug zur weiteren Einleitung mitzutheilen.

Das Compagnie-Commando hat der Civildienstbehörde von dem Ergebnisse der gegen einen ihr untergeordneten Mann eingeleiteten Disciplinar- oder strafrechtlichen Untersuchung Mittheilung zu machen.

## VII. Abschnitt – Dienst

### A. Dienst der Officiere

## § 45

Die Gendarmerie-Officiere als die Militär vorgesetzten der Gendarmerie-Mannschaft haben im Allgemeinen darüber zu wachen, daß ihre Untergebenen die Pflichten, welche ihnen nach der gegenwärtigen Verordnung und der Dienstes-Instruction, sowie nach den übrigen bestehenden Vorschriften und den Anweisungen der Civildienstbehörden obliegen, in ihrem ganzen Umfange pünktlich und treu erfüllen, sich mit den über ihre Dienstpflicht bestehenden Bestimmungen immer genauer bekannt machen, die zu führenden Dienstbücher unausgesetzt in gehöriger Ordnung halten, den für die Stellung und Bestimmung durchaus nothwendigen anständigen und ordentlichen Lebenswandel führen, ihre Monturen, Waffen, Armaturen, Wohnungen, Fournituren und Requisiten fortwährend und vollständig in Stand haben, die ihnen zugewiesenen Geschäfte der Oekonomie pünktlich besorgen und in den Waffen geübt sind.

**Da die Anordnungen über die Dienstleistung der Mannschaft, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 36, nur von den derselben vorgesetzten Civildienstbehörden ausgehen, so haben die Officiere den Dienst der Mannschaft nicht anders zu leiten, als wenn sie selbst bei den Dienstleistungen im Gemäßheit des § 34 Abs. 2 ein Commodo führen.**

#### **§ 46**

**Der Corps-Commandant führt die oberste Aufsicht über Officiere, Beamte und Mannschaft, über der Dienstleistungen, dienstliche Befähigung und Ausbildung, erstattet die vorgeschriebenen periodischen Berichte und die Anzeigen über die einzelnen, hinsichtlich der Bestimmung und Stellung des Corps besonders wichtige Vorkommnisse an die vorgesetzten Staats-Ministerien und vollzieht die von den letzteren erhaltenen Aufträge.**

**Derselbe bestimmt die von dem Adjutanten zu besorgenden Dienstgeschäfte, verfügt über das dem Corps-Commando beigegebene Hilfspersonal und ist ermächtigt, an die Officiere, Beamten und die Mannschaft des Corps nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften Urlaub zu ertheilen.**

**Der Corps-Commandant hat in jedem Jahre nach näherer Anordnung des Staats-Ministeriums des Innern einen Theil der Compagnie-Sitze und der Stationen zu bereisen und in allen Zweigen des Dienstes und der Oekonomie genau zu controliren.**

**Der Stellvertreter des Corps-Commandanten in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung wird von dem Kriegs-Ministerium im Benehmen mit dem Staats-Ministerium des Innern bestimmt.**

#### **§ 47**

**Der Corps-Commando-Adjutant ist Vorstand der Diensteskanzlei und für die Expediton, die Registratur und die formell richtige Besorgung des schriftlichen Dienstes verantwortlich.**

**Derselbe hat alle Einläufe und dienstlichen Meldungen zur Kenntniß des Corps-Commandanten zu bringen und die von dem letzteren ihm zugewiesenen Dienstgeschäfte zu besorgen.**

#### **§ 48**

**Der Compagnie-Commandant ist mit der Ueberwachung des Dienstes auf den Stationen seiner Compagnie im Allgemeinen, wie im Einzelnen beauftragt und für die Disciplin, Haltung und Ausbildung seiner Untergebenen, sowie für die Oekonomie verantwortlich.**

**Derselbe hat die erhaltenen Befehle und sonstigen Mittheilungen von allgemeinen Interesse in geeigneter Weise den Hilfsofficieren und der Mannschaft bekannt zu geben, die vorgeschriebenen periodischen Vorlagen an das Corps-Commando zu machen, dem letzteren die einzelnen, hinsichtlich der Bestimmung und Stellung des Corps wichtigen Vorkommnisse unverzüglich zu melden und dem Verkehr mit den Civil- und Militärbehörden zu besorgen.**

**Dem Compagnie-Commandanten steht die Bestimmung der von den Hilfsofficieren zu besorgenden Dienstgeschäfte, die Verfügung über das ihm beigegebene Hilfspersonal und die Befugniß zu, nach den hierüber bestehenden Vorschriften Urlaub an die Officiere, die Beamten und die Mannschaft zu ertheilen.**

**Derselbe hat von seiner oder seiner Officiere Beurlaubung, ebenso wie von dem bevorstehenden eigenen Abgange und von jenem der Hilfsofficieren zu den Musterungen dem Regierungs-Präsidenten Anzeige zu machen, dessen Mittheilungen bei den Musterungen selbst zu beachten und von den Hilfsofficieren beachten zu lassen, nach seiner oder seiner Officiere Rückkehr von den Musterungen aber über hiebei gemachte wichtige Wahrnehmungen, welche den Geschäftskreis der Kreisregierung berühren, dem Regierungs-Präsidenten Meldung zu machen.**

**Die Hilfsofficieren haben sich vor ihrem Abgange zu den Musterungen und bei ihrer Rückkehr von denselben dem Regierungs-Präsidenten auf dessen Verlangen persönlich vorzustellen.**

**Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Compagnie-Commandanten ist der Hilfsofficier und bei mehreren Hilfsofficieren der im Rang älteste dessen Stellvertreter.**

#### **§ 49**

**Der Compagnie-Commandant hat über jeden Mann seiner Compagnie mit voller Unparteilichkeit und Genauigkeit eine besondere Liste zu führen.**

**In diese Liste ist außer den allgemeinen persönlichen Verhältnissen alles dasjenige, was über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten eines Mannes, insbesondere bei den Musterungen, ermittelt wurde, das Urtheil der vorgesetzten Civildienstbehörde, die Auszeichnungen im Dienste, die Nachlässigkeiten, die erfolgten Rügen und Strafen und überhaupt alles einzutragen, was zur Uebersicht und zur Beurtheilung der ganzen Führung und Befähigung eines jeden Mannes beitragen kann.**

**Die Compagnie-Officiere haben bei den Musterungen auf diese Listen sorgfältige Rücksicht zu nehmen, über die daraus wahrgenommenen Mängel und deren Abstellung mit der Civildienstbehörde Rücksprache zu pflegen und den Oberbrigadier einzuvernehmen, sowie die erforderlichen Notizen zur Vervollständigung und Berichtigung dieser Listen zu sammeln.**

#### **§ 50**

**Die sämmtlichen Stationen einer Compagnie müssen jährlich einmal von dem Compagnie-Commandanten und einmal von dem Hilfsofficier an Ort und Stelle angesagt gemustert werden. Das Staats-Ministerium des Innern ist ermächtigt, diese regelmäßigen Musterungen auch in unangesagter Weise vornehmen zu lassen.**

**Sind bei einer Compagnie zwei Hilfsofficieren vorhanden, so hat der Compagnie-Commandant zu bestimmen, welche Stationen jeder dieser Officiere zu mustern hat.**

**In Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen des oder der Hilfsofficiere hat der Oberbrigadier beim Compagnie-Commando anstatt der Hilfsofficiere den Musterungsdienst nach den hiefür gegebenen Bestimmungen zu besorgen.**

**Der Compagnie-Commandant ist mit Zustimmung der Regierung, Kammer des Innern, ermächtigt, außerordentliche unangesagte Musterungen einzelner Stationen und Brigaden entweder selbst vorzunehmen oder durch die Hilfsofficiere vornehmen zu lassen, soweit solches ohne Ueberschreitung der hiefür verfügbaren Mittel geschehen kann.**

**Die Hilfsofficiere haben bei ihrer Rückkehr von den Musterungen dem Compagnie-Commandanten über alle Wahrnehmungen von Wichtigkeit mündliche Meldung zu machen und demselben Auszüge aus den in die Musterungshefte gemachten Einträgen vorzulegen.**

## **§ 51**

**Die Musterungsreisen sind bestimmt, mit den Civildienstbehörden mündliches Benehmen zu pflegen, die Mannschaft in den sämtlichen in dem § 45 Abs. 1 angeführten Beziehungen sorgfältig zu controliren, über deren dienstliches und außerdienstliches Verhalten verlässige Erkundigungen einzuziehen, die Dienstbücher zur eingehenden Prüfung vorlegen, die Erfüllung der an die Mannschaft ergangenen Aufträge nachweisen zu lassen und deren Angaben an Ort und Stelle zu controliren.**

**Zugleich hat der musternde Officier die von ihm wahrgenommenen oder von den der Mannschaft vorgesetzten Civilbehörden mitgetheilten Mängel und Unordnungen der Mannschaft, sowie die über dieselbe eingegangenen Beschwerden gründlich zu untersuchen und nach Befund zu rügen und abzustellen, der Mannschaft die erforderlichen Belehrungen zu ertheilen und überhaupt dahin zu wirken, daß dieselbe zur möglichst vollständigen Erfüllung der Aufgabe der Gendarmerie fortwährend mehr befähigt wird und ihr die Achtung und das Vertrauen der Behörden und der Bevölkerung erhalten bleibt.**

**Die Musterungen dürfen über die im Interesse des Dienstes erforderliche Zeitdauer nicht ausgedehnt werden.**

**Das Ergebniß der Musterung einer Station ist in das für die letztere bestimmte Musterungsheft angemessen einzutragen.**

## **B. Dienst der Mannschaft**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 52**

**Die Mannschaft muß von den Grundsätzen der Subordination, der Mannszucht und ächten Ehrgefühles durchdrungen sein, in dienstlichen Angelegenheiten strenge Verschwiegenheit beobachten und einen sittlichen Lebenswandel führen.**

**Dieselbe hat ihre dienstlichen Obliegenheiten mit gleicher Berechtigung und Verpflichtung gegenüber Jedermann ohne Rücksicht auf Civil- oder Militär-Stand, auf den Beruf oder die besondere Stellung der einzelnen Personen, sowie ohne Rücksicht auf die für sie selbst entstehenden Gefahren und Nachteile nur nach Maßgabe der ihr ertheilten Vorschriften mit voller Unpartheilichkeit willig und pünktlich zu erfüllen.**

**Sowie ihr einerseits obliegt, über die Befolgung der die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Anordnungen mit Kraft und Nachdruck zu wachen, so ist sie andererseits verpflichtet, sich aller Belästigung des Publikums und jeder Einmischung in Angelegenheiten, welche außer ihrem Berufe liegen, zu enthalten, sich mit Anstand, Ruhe und Besonnenheit zu benehmen und jede Beleidigung oder Mißhandlung durchaus zu vermeiden.**

**Der Mannschaft ist strengstens verboten, in Beziehung auf ihren Dienst und die damit verbundenen Pflichten irgend ein Geschenk anzunehmen oder sich in Gast- und Wirthshäusern unentgeltlich verköstigen zu lassen.**

**Kein Mann darf irgend ein Gewerbe oder einen Handel treiben oder letzteren durch ein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft stehendes Familienmitglied treiben lassen; der Betrieb eines Gewerbes durch ein solches Familienglied ist nur ausnahmsweise und mit schriftlicher dienstlicher Bewilligung der Civildienstbehörde und des Compagnie-Commandos gestattet.**

#### **§ 53**

**Die Gendarmerie-Mannschaft hat fortgesetzt auf ihre dienstliche Ausbildung bedacht zu sein, sich mit den allgemeinen und besonderen Bestimmungen, welche über die Gegenstände ihrer Dienstesobliegenheiten bestehen, genau bekannt zu machen, und ihrer Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung die erforderliche Aufmerksamkeit zuzuwenden.**

**Meldungen, Bitten und Beschwerden sind von ihr auf dem vorgeschriebenen Dienstwege anzubringen.**

**Das Verhalten in Erkrankungsfällen, im Urlaub und in dienstlicher Beziehung richtet sich nach der Dienstes-Instruction.**

#### **§ 54**

**Die Gendarmerie-Mannschaft ist verpflichtet, ihren Dienst in voller Uniform und bewaffnet zu leisten, wenn ihr nicht das Gegentheil in ganz besonderen Fällen von der Civildienstbehörde ausdrücklich vorgeschrieben ist.**

**Dieselbe ist, auch wenn sie augenblicklich dienstfrei ist oder außerhalb des ihr angewiesenen Dienstbezirkes sich befindet, gleichwohl als im Dienste stehend zu erachten, wenn sie Kenntniß von einem Vorgange erhält, bei welchem in Gemäßheit des der Gendarmerie obliegenden ordentlichen Dienstes sofortige Thätigkeit geboten erscheint.**

#### **§ 55**

**Die Oberbrigadiere, Brigadiere und Stations-Commandanten haben ihren Untergebenen in jeder Beziehung mit gutem Beispiele voranzugehen, ihre Autorität gegen dieselben mit Unparteilichkeit und Festigkeit anzuwenden und weder ein abstoßendes Benehmen, noch eine undienstliche Vertraulichkeit denselben gegenüber zu beobachten.**

## **§ 56**

**Der Stations-Commandant wie der Brigadier ist für den Dienst, die Ordnung, Disciplin und Oekonomie auf seiner Station verantwortlich und verpflichtet, den schriftlichen Dienst nach Vorschrift zu führen, nach den Anordnungen der Civildienstbehörde den Patrouillen- und übrigen Dienst zu leiten und an demselben Theil zu nehmen, die ihm untergebene Mannschaft zu unterrichten und soweit nothwendig in den Waffen zu üben, bei vorkommenden Sicherheitsstörungen die angrenzenden Stationen nach Erforderniß zu verständigen und die Meldungen schriftlich vorzulegen.**

## **§ 57**

**Der Oberbrigadier hat bezüglich seiner Station die im § 56 bestimmte Verantwortlichkeit und Verpflichtung und ist zugleich der zu seiner Brigade gehörigen Mannschaft vorgesetzt.**

**Derselbe ist dem Bezirksamte zur Leitung des Gendarmeriedienstes im Amtsbezirke beigegeben und dieser Behörde bezüglich der Dienstleistungen untergeordnet, von derselben jedoch um seine Function als Vorgesetzter der Mannschaft der Brigade erfüllen zu können, zu den Dienstleistungen der Gendarmen nicht regelmäßig, sondern nur in besonders dazu geeigneten Fällen beizuziehen.**

## **§ 58**

**Der Oberbrigadier hat die Nebenstationen seiner Brigade monatlich wenigstens einmal unangesagt zu mustern und außerdem nächtliche Visitationen derselben so oft vorzunehmen, als das Interesse des Dienstes oder sonstige Umstände es erheischen.**

**Jeder Oberbrigadier erhält für die ihm durch die Musterungen und Visitationen der Nebenstationen erwachsende Ausgaben, ein Aversum, welches von dem Staats-Ministerium des Innern festgesetzt und in halbjährigen Raten ausbezahlt wird.**

## **§ 59**

**Der Oberbrigadier hat dem Compagnie-Commandanten monatlichen einen Dienstbericht zu erstatten, die einzelnen, hinsichtlich der Bestimmung und Stellung der Gendarmerie wichtigen Vorkommnisse aber demselben unverzüglich zu melden.**

## **II. Ausübung des Dienstes im Einzelnen**

### **1. Ordentlicher und außerordentlicher Dienst**

## **§ 60**

**Der Dienst, welcher der Gendarmerie in Gemäßheit ihrer Bestimmung obliegt, besteht:**

- 1) in dem ordentlichen Dienste, welchen dieselbe aus eigener Thätigkeit und ohne Abwartung eines besonderen Auftrages oder einer besonderen Aufforderung zu leisten hat,
- 2) in dem außerordentlichen Dienste, welcher von ihr nicht aus eigenem Antriebe, sondern nur auf besonderen Auftrag der Civildienstbehörde oder auf besondere Aufforderung (Requisition) der hiezu zuständigen Behörden geleistet wird.

## § 61

Zum ordentlichen Dienste gehört die Verpflichtung:

- 1) strafbare Handlungen zu verhüten und in ihrem Laufe zu unterdrücken, die von ihr wahrgenommen oder in Erfahrung gebrachten strafbaren Handlungen nach Vorschrift anzuzeigen, die Spuren begangener strafbarer Handlungen zu erforschen und zu bewahren, die Thäter zu ermitteln und in den gesetzlich zulässigen und nach den Umständen gebotenen Fällen festzunehmen,
- 2) die unter Polizeiaufsicht gestellten Personen zu überwachen,
- 3) über aufgefundene Leichen Anzeige zu erstatten und nach den Umständen wegen deren einstweiliger Bewachung Vorkehrung zu treffen,
- 4) bei Unglücksfällen und außerordentlichen Ereignissen Hilfe zu leisten und zu beschaffen,
- 5) die Polizei auf den öffentlichen Straßen zu erhalten und zur Beseitigung jeder Hemmung des freien Verkehrs auf denselben mitzuwirken,
- 6) auf Reisende und Fremde, sowie auf Personen, welche ein Gewerbe oder einen Erwerbszweig im Herumziehen betreiben, Aufsicht zu pflegen,
- 7) bei Volksfesten, Jahrmärkten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit sich einzufinden,
- 8) bei Truppenmärschen die Nachzügler und Excedenten anzuhalten und an ihre Abtheilung zurückzuliefern.

## § 62

Die Gendarmerie ist behufs der Ausübung ihres ordentlichen Dienstes zum fließigen Patrouillendienste bei Tag und bei Nacht verpflichtet. Von der Civildienstbehörde werden die ständigen Patrouillenbezirke festgesetzt und die außerordentlichen Patrouillengänge angeordnet.

Die Zusammentreffungen der Patrouillen der einzelnen Stationen mit jenen der anliegenden Stationen werden gleichfalls von den Civildienstbehörden bestimmt.

Die Zusammentreffungen mit den Sicherheitsorganen der angrenzenden Staaten richten sich nach den hierüber bestehenden Vereinbarungen.

## § 63

Die Gendarmerie ist in Ausübung ihres ordentlichen Dienstes berechtigt:

- 1) nach näherer Maßgabe ihrer Dienstes-Instruction von den ihr unbekanntem Reisenden oder Fremden den Ausweis über ihre Person und ihren regelmäßigen Wohnsitz, sowie bei vor-

liegendem Verdachte der Landstreicherei den Ausweis über die Mittel zu ihrem Unterhalte zu verlangen,

2) die Inhaber solcher Gewerbe oder Erwerbsarten, welche herumziehend betrieben werden, bei Besuch der Märkte oder bei ihrem Umherziehen auf Verdienst zur Vorzeigung ihrer Beglaubigungsurkunden aufzufordern und bei den Hausirern und den zum Ankaufe von Waaren und Waarenabfällen patentirten Personen die Waaren zu controliren,

3) von den die Jagd ausübenden Personen die Vorzeigung der Jagdkarte und von den für den Jagd- oder Forstschutz Angestellten oder Verpflichteten die Vorzeigung des Schutzgewehrscheines,

4) bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren von den betreffenden Personen in den durch das Zollgesetz und die Zollordnung bestimmten Fällen Ausweis über den Bezug und die Ablieferung der Waaren zu verlangen.

## § 64

Die Gendarmerie ist ferner befugt, in Gast-, Wirths- und anderen dem Publicum offen stehenden Häusern von Sonnenaufgang bis zur Polizeistunde Nachsicht zu pflegen und dienstliche Handlungen vorzunehmen, sowie die Fremdenbücher sich vorzeigen zu lassen und davon Einsicht zu nehmen, nach der Polizeistunde aber den Eintritt zur Zwecke der Controle zu verlangen.

In Privathäuser darf die Gendarmerie ohne vorliegenden Befehl der Civildienstbehörde oder ohne vorliegende Aufforderung einer Gerichtsbehörde nur dann eindringen:

1) wenn sie von den Bewohnern zu Hilfe gerufen wird, oder

2) wenn ihre Gegenwart nothwendig ist, um die Bewohner gegen Feuer-, Wasser- oder eine sonstige Leben oder Eigenthum bedrohende Gefahr zu schützen, oder

3) wenn sie einen auf sichtbarer Flucht begriffenen oder erweislich in einem Hause befindlichen Gesetzesübertreter behufs seiner Festnahme dahin zu verfolgen veranlaßt ist, oder

4) wenn sie nach Maßgabe ihrer Dienstes-Instruction in den Wohnungen der unter Polizeiaufsicht gestellten Personen Haussuchung oder nach aus den Forsten entwendeten Gegenständen Nachsuchung vornimmt.

## § 65

Der außerordentliche Dienst der Gendarmerie umfaßt:

1) den Transport der ihr von den Civil- oder Militärbehörden übergebenen Gefangenen, soweit nicht für diesen Transport in anderer Weise Vorsorge getroffen ist,

2) den bewaffneten Beistand, welcher auf Anweisung der Civildienstbehörde oder auf Requisition der hiezu befugten Behörden zu leisten ist,

3) die Vornahme von angeordneten Verhaftungen und Vorführungen, sowie von angeordneten Haus- und Nachsuchungen,

4) die Ertheilung der Aufschlüsse und die Vornahme der Erhebungen, welche ihr von der Civildienstbehörde in Bezug auf den gendarmeriedienstlichen Wirkungskreis aufgetragen oder seitens der Justizbehörden in Bezug auf anhängige Strafsachen von ihr verlangt werden.

## § 66

Die Gendarmerie hat bei dem Transporte der ihr übergebenen Gefangenen lediglich solche Actenstücke, amtliche Schreiben oder Effecten, welche in der Kleidung, Patronentasche oder Kopfbedeckung, ohne Behinderung des Mannes leicht untergebracht werden können, zur Besorgung zu übernehmen.

## § 67

Bewaffneten Beistand hat die Gendarmerie zu leisten:

- 1) zum Vollzuge richterlicher Erkenntnisse oder Verfügungen auf Aufforderung der betreffenden Gerichte,
- 2) zum Vollzuge von Anordnungen oder Beschlüssen der Polizei- und Verwaltungsbehörden auf Anweisung der Civildienstbehörde,
- 3) bei den öffentlichen Gerichtssitzungen auf Aufforderung der Gerichtsvorstände,
- 4) zum Schutze commissioneller Verhandlungen der Gerichte und Behörden des Staates in besonderen Fällen auf Aufforderung der betreffenden Gerichte, Behörden oder deren Commissäre oder auf Anweisung der Civildienstbehörde,
- 5) zur zwangsweisen Beitreibung der Staatsgefälle auf Aufforderung der Rentämter,
- 6) bei einzelnen Amtshandlungen des Aufschlagspersonals in besonderen Fällen auf Aufforderung der Oberaufschlagämter oder der Aufschlageinnehmer,
- 7) zur Begleitung (Eskorte) von Kurieren, ärarialischen Geld- und anderen Werth-Transporten auf Landstraßen auf Aufforderung der Postbehörden,
- 8) zum Schutze des Eisenbahneigenthums und des Eisenbahnbetriebes, der Ordnung auf der Bahn und in den Bahnhöfen, wenn hiezu unter besonderen Verhältnissen das Eisenbahn-Dienstpersonal nicht ausreicht, auf Aufforderung der Bahnämter des Staates und bei Privatbahnen auf Anweisung der Civildienstbehörde,
- 9) zum Vollzuge der Forst- und Jagdgesetze in besonderen Fällen auf Aufforderung der Forstämter des Staates oder auf Anweisung der Civildienstbehörde,
- 10) zum Schutze von Amtsgebäuden, Cassen, Gefängnissen, u.s.w., wenn besondere Sicherheitsmaßregeln in vorübergehender Weise nothwendig werden und hiezu das vorhandene Dienstpersonal nicht ausreicht, auf Aufforderung der betreffenden Behörde des Staates oder auf Anweisung der Civildienstbehörde,
- 11) bei Streifen, Executionen, großen Menschenansammlungen u. dgl. auf Anweisung der Civildienstbehörde.

Bei der Stellung der Requisitionen wegen der Leistung bewaffneten Beistandes haben die einschlägigen Civilbehörden die Bestimmungen des § 36 jederzeit genau zu beachten und ihre Requisitionen jederzeit auf das unabweisbare Bedürfniß zu beschränken.

## § 68

Die Civildienstbehörde ist befugt, bei Streifen, Executionen, großen Menschenansammlungen und in sonstigen Fällen, in welchen erhebliche Störungen der gesetzlichen Ordnung zu befürchten stehen oder bereits erfolgt sind, die Mannschaft mehrerer Stationen des Amtsbezirktes zu vereinigen und das Commando dem Oberbrigadier oder einem Brigadier des Amtsbezirktes zu übertragen. Dieselbe hat von einer solchen Maßnahme sofort der Regierung,

**Kammer des Innern, Anzeige zu erstatten, sowie dem Compagnie-Commando Mittheilung zu machen.**

**Unter denselben Voraussetzungen kann die Regierung, Kammer des Innern, mehrere Stationen eines oder verschiedener Amtsbezirke vereinigen und nach Umständen das Commando einem Compagnie-Officier übertragen, hat aber hievon dem Staats-Ministerium des Innern gleichzeitig Anzeige zu erstatten.**

#### **§ 69**

**Die Gendarmerie hat die in gehöriger Form von den Gerichten ausgestellten Verhafts- und die von denselben oder den zuständigen Districts-Polizeibehörden erlassenen Vorführungsbefehle, dieselben mögen ihr zum Vollzuge besonders zugestellt oder behufs ihrer Vollstreckung allgemein ausgeschrieben worden sein, möglichst rasch und sicher zu vollziehen und die auf Grund solcher Befehle festgenommenen Personen nach näherer Bestimmung der vorliegenden Befehle ungesäumt vorzuführen.**

**Dieselbe ist gehalten, auf Anweisung der Civildienstbehörde oder auf Aufforderung der zuständigen Gerichtsbehörden Haussuchungen vorzunehmen, sowie diejenigen, welche zur Nachsuchung nach aus den Forsten entwendeten Gegenstände berechtigt sind, auf deren Aufforderung bei ihren Nachsuchungen zu begleiten.**

#### **§ 70**

**Die Civildienstbehörde darf der ihr untergebenen Mannschaft nur solche Dienstleistungen, welche der letzteren vorschriftsmäßig obliegen, auftragen und hat bei der Anordnung des außerordentlichen Dienstes ihre Aufträge in der Regel schriftlich zu ertheilen, dieselben aber, falls sie mündlich gegeben wurden, baldigst schriftlich nachzutragen.**

**Die von anderen Civildienstbehörden wegen Dienstleistungen der Gendarmerie gestellten Requisitionen dürfen nur auf Dienstleistungen, welche derselben gegenüber der requirirenden Behörde obliegen, sich beziehen, sind schriftlich abzufassen, und falls sie in dringenden Fällen mündlich gestellt wurden, sofort schriftlich nachzutragen.**

#### **§ 71**

**Die Gendarmerie darf insbesondere nicht beauftragt oder requirirt werden:**

- 1) zur Verrichtung des Ortpolizeidienstes, soweit hiewegen nicht in der Dienstes-Instruction Ausnahmen gemacht sind,**
- 2) zur bloßen Beförderung von Vorladungen oder sonstigen Verfügungen der Civildienstbehörden, zu Boten- oder anderen ähnlichen Diensten, soferne solches nicht in besonderen Fällen bei Vornahme ihrer Dienstgeschäfte zweckmäßig und ohne Nachtheil für diese geschehen kann,**
- 3) zu Privatdiensten aller Art.**

**Der Aufforderung von Amts-, Gerichts-, Polizei- oder Gemeinde-Dienern zur Beistandsleistung darf die Gendarmerie nur dann eine Folge geben, wenn die Dringlichkeit des Falles**

**sofortige Einschreitung erheischt und dieselbe nicht etwa durch eine solche Aufforderung lediglich Kenntniß von einem Vorgange erhält, bei welchem sie in Gemäßheit ihres ordentlichen Dienstes ohnehin zur Einschreitung verpflichtet ist.**

**Die Gendarmerie hat die an sie gelangenden Requisitionen ausländischer Behörden oder Sicherheitswachen der Civildienstbehörde zur weiteren Verfügung nach Maßgabe der bestehenden besonderen Vereinbarungen vorzulegen, in dringenden Fällen aber denselben nach Maßgabe dieser Vereinbarungen Folge zu geben.**

## **§ 72**

**Die Civildienstbehörde allein ist für die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihr der Gendarmerie-Mannschaft ertheilten Aufträge und Anweisungen, die Mannschaft aber nur für deren pünktliche Erfüllung und Ausführung verantwortlich.**

**Dieselbe Verantwortlichkeit besteht für die übrigen Civilbehörden bezüglich der an die Gendarmerie gerichteten Requisitionen.**

**Die Gendarmerie hat die unmittelbar an sie gelangenden Requisitionen der andern zuständigen Civilbehörden zum Vollzuge zu bringen und hiebei die Momente, auf welche von der requirirenden Behörde etwa aufmerksam gemacht wurde, genau zu berücksichtigen; im Uebrigen bleibt ihr in diesen Fällen die Art und Weise des Vollzugs überlassen.**

**Sollte eine solche Requisition den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung oder der Dienstes-Instruction zuwiderlaufen, so hat der Commandant der betreffenden Station hierüber der Civildienstbehörde Anzeige zu erstatten, der Vollzug der Requisition darf jedoch deßhalb nicht verweigert oder verzögert werden.**

## **2. Verhaftung, Festnahme und Vorführung von Personen**

### **§ 73**

**Die Gendarmerie ist – abgesehen von den Fällen des § 69 Abs. 1 – berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe ihrer Dienstes-Instruction Personen wegen strafbarer Handlungen festzunehmen, Reisende, welche sich überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen für sie bestimmten Weise legitimiren, vorzuführen und Betrunkene in polizeilichen Gewahrsam zu bringen.**

**Dieselbe hat bei allen Verhaftungen, Vorführungen und Festnahmen mit der gebotenen Um- und Vorsicht, sowie mit möglichster Schonung der Person und der Stellung des Betreffenden zu verfahren und sich jeder Beleidigung oder Mißhandlung oder der Anwendung von Zwangsmitteln zur Erpressung von Geständnissen und dergleichen strengstens zu enthalten.**

**Ist die sofortige Ueberlieferung eines Verhafteten oder Festgenommenen an das zuständige Gericht, den zuständigen Staatsanwalt oder die zuständige Behörde wegen weiter Entfernung, vorgerückter Tageszeit, Unwegsamkeit der Straßen oder aus sonstigen Ursachen nicht zu**

**ermöglichen, so ist derselbe in dem hiezu bestimmten Locale der Ortspolizeibehörde oder des Stationsgebäudes einstweilen zu verwahren, beim Mangel eines solchen Locals aber in einem Zimmer des Stations- oder eines öffentlichen Gebäudes zu bewachen und sodann schleunigst zu überliefern.**

### **3. Gebrauch der Waffen**

#### **§ 74**

**Jedermann ist schuldig, unbeschadet nachträglicher Beschwerde den von Seite der Gendarmerie innerhalb ihrer dienstlichen Befugnisse ergangenen Aufforderungen und Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.**

**Ehrenkränkungen, Widersetzungen oder sonstige Gewaltthätigkeiten, welche gegen die Mitglieder der Gendarmerie in Ausübung ihres Dienstes verübt werden, unterliegn den einschlägigen Strafbestimmungen; die etwaige sofortige Festnahme der Schuldigen in solchen Fällen hat sich nach den Bestimmungen des § 73 zu bemessen.**

**Um ihren Anordnungen Folge zu verschaffen, sind die Mitglieder der Gendarmerie auch ohne Ermächtigung der vorgesetzten Behörden befugt, bei Ausübung des Dienstes sich ihrer Waffen zu bedienen:**

- 1) wenn gegen sie selbst ein gewaltthätiger Angriff gemacht wird, oder ein solcher Angriff unmittelbar droht,**
- 2) wenn denselben Widerstand, welcher nur durch Anwendung der Waffen überwunden werden kann, entgegengesetzt wird,**
- 3) wenn die ihnen anvertrauten Personen, Güter oder Posten auf keine andere Weise vertheidigt zu werden vermögen.**

#### **§ 75**

**Die Gendarmerie ist verpflichtet, von der Waffengewalt in den Fällen, in welchen solches ohne Vereitlung des Zweckes möglich ist, erst nach vorausgegangener Warnung und auch dann nur von der leichteren Waffe Gebrauch zu machen, wenn ohne Anwendung der Schußwaffe der Zweck erreicht werden kann.**

**Gegen jede, die Berechtigung überschreitende Anwendung der Waffengewalt haben die einschlägigen Strafgesetze zur Anwendung zu kommen.**

#### **§ 76**

**In den Fällen, in welchen die Gendarmerie von der zuständigen Behörde auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betreffend, aufgeboten wird, richtet sich der Gebrauch der Waffen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.**

### **4. Einzelne weitere Bestimmungen über den Dienst**

## **§ 77**

**Die Gendarmerie leistet ihren Dienst in der Regel nur innerhalb des ihr angewiesenen Patrouillen- oder Dienstbezirkes.**

**Eine Ausnahme hievon tritt ein:**

- 1) wenn die Ueberschreitung des Dienstbezirks durch die Natur der Dienstverrichtung selbst, wie bei Transporten, Eskorten, Streifen veranlaßt ist,**
- 2) wenn bei Gefahr auf dem Verzuge, wie bei Unglücksfällen, Verfolgung flüchtiger Verbrecher, die Mannschaft des betreffenden Bezirks nicht gegenwärtig oder nicht zureichend ist,**
- 3) wenn aus besonderer Veranlassung die Dienstleistung eines bestimmten Brigadier oder Gendarmen außerhalb seines Dienstbezirks von der vorgesetzten Civildienstbehörde angeordnet wird.**

## **§ 78**

**Zur Vornahme von dienstlichen Handlungen jenseits der Grenzen des Königreichs ist die Gendarmerie nur nach Maßgabe der mit den betreffenden Nachbarstaaten bestehenden besonderen Vereinbarungen befugt. Nach diesen Vereinbarungen richtet sich andererseits auch die Berechtigung der Sicherheits-Organen der Nachbarstaaten zur Vornahme von Diensteshandlungen auf bayerischen Gebiete.**

**Die Gendarmerie hat Diensteshandlungen, welche von solchen Organen in unberechtigter Weise auf bayerischen Gebiete vorgenommen werden, zu verhindern, ist übrigens verpflichtet, mit den Sicherheits-Organen der angrenzenden Staaten ein dienstförderliches Benehmen zu pflegen und zur Ergreifung der auf bayerisches Gebiet geflohenen Verbrecher bereitwillig Beistand zu leisten.**

**Derartige auf bayerischem Gebiete festgenommene Personen müssen an das nächste inländische Gericht oder die nächste inländische Districts-Polizeibehörde abgeliefert werden.**

## **§ 79**

**Die von der Gendarmerie verrichteten einzelnen Dienstleistungen sind in das vorgeschriebene Dienst- und Tagebuch einzutragen, welche beide von der Civildienstbehörde auf der Station jederzeit eingesehen werden können.**

**Das Tagebuch ist nach Ablauf eines jeden Monats von jeder Station der Civildienstbehörde vorzulegen, welche in dasselbe zu bemerken hat, ob und welche Erinnerungen sie gegen die Dienstleistungen jedes einzelnen Mannes zu machen hat.**

## **VIII. Abschnitt – Oekonomie, Casso- und Rechnungswesen**

## **§ 80**

**Für die Behandlung der Geschäfte der Oekonomie, das Cassa- und Rechnungswesen sind die hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen maßgebend.**

## **IX. Abschnitt – Belohnungen der Gendarmerie**

### **§ 81**

**Die Belohnungen der Gendarmerie-Mannschaft, welche sich durch Muth, Entschlossenheit, Klugheit und Diensteyer in besonders hervorragender Weise auszeichnet, bestehen:**

- 1) in öffentlichen Belobungen,**
- 2) in Geldbeträgen,**
- 3) in Verleihung des silbernen oder goldenen Ehrenzeichens des Verdienstordens der bayerischen Krone.**

**Mit der silbernen Verdienstmedaille ist eine tägliche Zulage von 6 Kreuzern und mit der goldenen eine solche von 12 Kreuzern für den Inhaber in solange verbunden, als derselbe sich im activen Gendarmeriedienste oder im Pensionsstande befindet.**

**Die Ertheilung von öffentlichen Belobungen ist in der Zuständigkeit der Regierungen, Kammern des Innern, die Ertheilung von Geldbeträgen in der Zuständigkeit des Staats-Ministerium des Innern gelegen.**

**Ueber die Verleihung des silbernen oder goldenen Ehrenzeichens des Verdienstordens der bayerischen Krone wird von dem Staats-Ministerium des Innern Antrag an Uns erstattet.**

### **§ 82**

**Außer den vorstehenden Belohnungen hat die Mannschaft Anspruch auf die in besonderen Fällen ausgesetzten Aufbring-Prämien und die gesetzlich bestimmten Strafantheile, bezüglich deren Erhebung und Ausbezahlung der § 30 in Anwendung zu kommen hat.**

**Die bereits verdienten Geldbelohnungen, Aufbring-Prämien und Strafantheile gehen auf die Erben der betreffenden Mannschaft über.**

**Witwen und Kinder erhalten außerdem noch eine außerordentliche Unterstützung, wenn deren Gatte oder Vater im Dienste das Leben verloren hat.**

### **§ 83**

**Die Annahme der von auswärtigen Regierungen der Mannschaft zuerkannten Geldbelohnungen bedarf der Genehmigung des Corps-Commandos.**

**Die Annahme und das Tragen der den Officieren oder der Mannschaft verliehenen ausländischen Ehrenzeichen setzt Unsere allerhöchste Bewilligung voraus, welche bezüglich der**

**Officiere von dem Kriegs-Ministerium, benehmlich mit dem Staats-Ministerium des Innern, bezüglich der Mannschaft von dem Staats-Ministerium des Innern zu erholen ist.**

#### **§ 84**

**Die Mannschaft, welche 9 Jahre lang in der Gendarmerie mit guter Aufführung gedient hat, erlangt hiedurch gleich den Unterofficieren in der activen Armee nach Maßgabe des Wehrverfassungsgesetzes Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung bei Verleihung oder Bestätigung von Anstellungen im unmittelbaren oder mittelbaren subalternen Civildienste.**

### **X. Abschnitt – Pensions-Verhältnisse**

#### **§ 85**

**Die Bestimmungen, welche bezüglich der Pensionen der Officiere und Beamten des Heeres, dann deren Relikten bestehen, finden auch auf die Officiere und Beamten des Gendarmerie-Corps, sowie deren Relikten Anwendung.**

**Die Pensionen der Gendarmerie-Mannschaft vom Oberbrigadier abwärts und deren Relikten richten sich nach dem bestehenden besonderen Pensionsregulative.**

**Die Officiere und Beamten des Corps haben zum Wittwen- und Waisenfonde dieselben Beiträge, wie die Officiere und Beamten des Heeres, zu leisten.**

**Die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge der Mannschaft vom Oberbrigadier abwärts sind durch besondere Bestimmungen normirt.**

### **XI. Abschnitt – Schlußbestimmungen**

#### **§ 86**

**Die Rückversetzung der der activen Armee noch angehörigen Unterofficiere und Gendarmen in ihre frühere Heeres-Abtheilung kann, ihre Felddiensttauglichkeit vorausgesetzt, durch das Corps-Commando erfolgen und wird durch das einschlägige General- oder Corps-Commando vermittelt.**

#### **§ 87**

**Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. September 1868 in Wirksamkeit. Von diesem Tage an ist das Edikt vom 11. October 1812, die Errichtung einer Gendarmerie betreffend, nebst allen sonstigen entgegenstehenden Bestimmungen bezüglich der Gendarmerie in den Landestheilen diesseits des Rheins mit Ausnahme der Gendarmerie-Compagnie Unserer Haupt- und Residenzstadt München aufgehoben.**

**Schloß Berg, den 24. Juli 1868**

**Ludwig II.  
König von Bayern**

**Freiherr v. Pranckh  
v. Hörmann**

**Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:  
der Generalsecretär  
Ministerialrath Graf von Hundt**

**Abschrift in der Originalschreibweise  
Alfred Kunz, Weiden, Juli 2018  
Urheberrecht beim Verfasser**